



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Alle Schulen in Tirol

Präs/3 - Recht

Dr. Armin Andergassen
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9165
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 122.38/0004-allg/2021

Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol, Festlegung der Risikostufe 2 (mittleres Risiko)

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

in der Anlage wird Ihnen die Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol vom 29. Oktober 2021, mit welcher für alle Schulen im Bundesland Tirol die Risikostufe 2 festgelegt wird, übermittelt.

Wir bitten Sie, diese Verordnung durch Anschlag (Aushang) in Ihrer Schule kundzumachen und die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie alle Bediensteten der Schule umgehend in geeigneter Form über die geltende Risikostufe und die damit verbundenen Maßnahmen zu informieren.

Bei der **Risikostufe 2 (mittleres Risiko)** ist für alle Schulen Folgendes zu beachten:

- **Testungen:**

Für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler besteht keine Testpflicht. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen verpflichtend dreimal wöchentlich testen (zweimal mittels Antigen-Test, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Für geimpftes oder genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal besteht keine Testpflicht. Alle anderen Lehrpersonen sowie Verwaltungsbediensteten müssen zu

jeder Zeit ein gültiges negatives Testergebnis nachweisen, wobei mindestens einmal pro Woche das negative Ergebnis eines externen PCR-Tests vorzulegen ist.

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

- **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

Wenn am Veranstaltungsort die Risikostufe 1 oder 2 gilt, dürfen ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird. Die Antigen-Tests sind bei mehrtägigen Schulveranstaltungen zur laufenden Testung von der Schule mitzunehmen, die PCR-Testungen der Schülerinnen und Schüler können in dieser Zeit jedoch nicht stattfinden.

Wenn am Veranstaltungsort die Risikostufe 3 gilt, dürfen dort keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen stattfinden. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

- **Schulfremde Personen**

Schulfremde Personen haben einen 3-G-Nachweis zu erbringen und während des gesamten Aufenthaltes in der Schule einen MNS zu tragen. Unter Einhaltung dieser Regelungen sind Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen zulässig.

- **Gespräche mit Erziehungsberechtigten**

Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) in Präsenz zulässig. Das gilt auch für Gespräche im Rahmen von Elternsprechtagen.

- **Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien**

Diese können weiterhin in Präsenz stattfinden. Externe Personen können unter Einhaltung der Regelungen für schulfremde Personen (3-G-Nachweis, MNS) ebenso teilnehmen.

- **Schulraumüberlassung**

Schulraumüberlassungen sind weiterhin zulässig, sofern gewährleistet ist, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen erfolgt. Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, haben einen 3-G-Nachweis zu erbringen und während des gesamten Aufenthaltes in der Schule – außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist – einen MNS zu tragen.

- **Internate**

Ungeimpfte bzw. nicht genesene Internatsbewohnerinnen und Internatsbewohner haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Im Übrigen gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Internat nächtigen, die 3-G-Regel.

Ungeimpfte bzw. nicht genesene Internatsbedienstete haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Darüber hinaus müssen sie zu jeder Zeit ein gültiges negatives Testergebnis nachweisen, wobei mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests vorzulegen ist. Für geimpftes bzw. genesenes Internatspersonal besteht keine Testpflicht.

Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

- **Regelungen für einzelne Unterrichtsgegenstände**

Hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände (z.B.: Bewegung und Sport, Musik, Praxisunterricht an BAfEP und BASOP) wird auf die Ausführungen im Erlass des BMBWF, GZ. 2021-0.559.836, „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“, ab Seite 19, verwiesen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die KRIMA-Adresse (krima@bildung-tirol.gv.at) der Bildungsdirektion für Tirol.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 29. Oktober 2021

Der Bildungsdirektor:

Dr. Paul Gappmaier

Beilage

Elektronisch gefertigt